

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6db61056-a8c4-3560-a1ed-83fb083c20e8>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	IfSG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2126-13

## § 59 IfSG - Arbeits- und sozialrechtliche Sondervorschriften

(1) Wird ein Beschäftigter während seines Urlaubs nach [§ 30](#), auch in Verbindung mit [§ 32](#), abgesondert oder hat er sich auf Grund einer nach [§ 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1](#) erlassenen Rechtsverordnung abzusondern, so werden die Tage der Absonderung nicht auf den Jahresurlaub angerechnet.

(2) Kranke und Ausscheider, die länger als sechs Monate Anspruch auf eine Entschädigung nach [§ 56 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2](#) haben oder mit hoher Wahrscheinlichkeit haben werden, gelten als Menschen mit Behinderungen im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

